2CC COC 1C20

UVG NKW

S. 1/6

Frist: 20, 03. 2014 Halionugwigl not H

4 A 2529/13 4 K 2296/12 Aachen

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Sven Kraatz, Flamersheimer Straße 48, 53913 Swisttal,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Karlheinz Hösgen, Alleestraße 12,

53879 Euskirchen, Az.: 137/13H/RS,

gegen

den Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen, Rechtsangelegenheiten, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Az.: 32.15/10,

Beklagten,

wegen

unverteilter Materie (Hausverbot)

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung und Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 6. März 2014

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

Beimesche,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Graf,

den Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. Hüwelmeier

auf die Anträge des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 23. September 2013 und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hierfür -2-

beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt, weil der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen vom 23. September 2013 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Der Senat lässt offen, ob der Antrag auf Zulassung der Berufung bereits unzulässig ist, weil er den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht genügt. Nach dieser Bestimmung sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Dies setzt voraus, dass in der Antragsschrift wenigstens einer der in § 124 Abs. 2 VwGO abschließend aufgeführten Berufungszulassungsgründe – ausdrücklich oder jedenfalls schlüssig – bezeichnet ist und substantiiert sowie in Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung nachvollziehbar ausgeführt wird, weshalb die Voraussetzungen des benannten Zulassungsgrundes gegeben sein sollen. Daran dürfte es hier fehlen. Die Ausführungen unter II. Nrn. 1 bis 11 enthalten lediglich eine weitgehend unsystematische Zusammenstellung von Einwänden, die zumindest teilweise von vornherein nicht die angefochtene Entscheidung betreffen können. An einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dieser fehlt es praktisch durchweg.

Dies kann indes dahinstehen. Denn der Antrag auf Zulassung der Berufung ist jedenfalls unbegründet.

- 3 -

Aus den Ausführungen zu II. Nr. 1 ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Zulassungsvorbringen verkennt nämlich, dass Klagegegenstand nach dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrag allein ein – vermeintliches - Hausverbot des Beklagten vom 23. September 2012 ist und die Prüfung des Bestehens eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses allein hieran anknüpfte. Unabhängig davon wäre eine Klage gegen Hausverbote im Allgemeinen auch unzulässig (gewesen). Der Umstand, dass ein weiteres Verfahren wegen eines nach Vortrag des Klägers am gleichen Tag ausgesprochenen Platzverweises anhängig ist bzw. war, ändert am Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens nichts.

Inwieweit die Ausführungen unter Nr. 2 ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts begründen könnten, ist unverständlich. Eine Erledigungserklärung hat der Kläger ausdrücklich nicht abgegeben. Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht den Kläger wiederholt, erstmals am 13. Mai 2013, auf die nach seiner - zutreffenden - Ansicht eingetretene Erledigung des Rechtsstreits und die hierauf beruhende Unzulässigkeit der Klage hingewiesen. Ausweislich seines Schreibens vom 3. Juni 2013 hat sich der Kläger damit auch inhaltlich befasst. Wenn er gleichwohl die Folgen einer Erledigungserklärung noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 23. September 2013 nicht "abschätzen" konnte, ist dies jedenfalls nicht der Verhandlungsführung des Verwaltungsgerichts anzulasten. Schon weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärte, keine Erledigungserklärung abgeben zu wollen, ist der Vortrag, die im Schreiben des Klägers vom 3. Juni 2013 für eine Erledigungserklärung genannten Voraussetzungen seien nicht als prozessuale Bedingung zu verstehen gewesen, falsch. Entgegen der Annahme des Klägers hat das Verwaltungsgericht auch keine Kostenentscheidung nach § 161 VwGO getroffen, sondern – zutreffend – die Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO ausgesprochen. Im Übrigen können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht auf die nicht selbstständig anfechtbare Kostenentscheidung gestützt werden.

Entgegen den Ausführungen unter Nr. 3 beruht das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht auf einem der Beurteilung des Senats unterliegenden Verfahrensmangel (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), weil die 6. Kammer des Verwal-

tungsgerichts Aachen die vorliegende Klage abgetrennt und an die 4. Kammer abgegeben hat. Deren Zuständigkeit ergab sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts (Sachgebiet 0140 oder 1700).

-4-

Hinsichtlich des unter Nr. 4 erhobenen Einwands des Klägers, die Rechtssache habe wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 VwGO nicht auf den Einzelrichter übertragen werden dürfen, kann dahinstehen, ob diese Frage bereits nach § 512 ZPO i. V. m. §§ 173, 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO der Beurteilung durch den Senat generell entzogen ist. Jedenfalls eine willkürliche Verletzung des § 6 Abs. 1 VwGO, die allenfalls einen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO begründen könnte,

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 10. November 1999 – 6 C 30.98 –, BVerwGE 110, 40, 44; Beschluss vom 15. Oktober 2001 – 8 B 104.01 –, NVwZ RR 2002, 150; Gersdorf, in: Posser/Wolff, VwGO-Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 6 Rn. 47 f.

liegt nicht vor. Die Rechtssache weist vielmehr weder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf noch hat sie grundsätzliche Bedeutung. Worin der vom Kläger konstatierte "greifbare Gesetzesverstoß" liegen soll, wird auch nicht ansatzweise begründet.

Die Ausführungen unter Nr. 5 begründen ebenfalls keinen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Unbeschadet des Umstands, dass der Beschluss hinsichtlich der (nicht gegebenen) Befangenheit nicht anfechtbar ist, folgt die Zuständigkeit der Kammer aus § 54 Abs. 1 VwGO, § 45 Abs. 1 ZPO.

Vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 19. Aufl. 2013, § 54 Rn. 54 m. w. N.

Auch in der Sache hat das Verwaltungsgericht den Befangenheitsantrag zu Recht nach § 43 ZPO als unzulässig verworfen.

Entgegen den Ausführungen unter Nr. 6 weist die Rechtssache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) auf. Die Unzulässigkeit der Klage war ohne Schwierigkeiten festzustel-

0251 505 352

-5-

len, die "Ausstrahlungswirkung der Grundrechte" spielte hierfür ersichtlich keine Rolle. Die folgenden Ausführungen (Seite 19 ff. der Antragsbegründung) sind schlicht nicht mehr zuzuordnen, offenbar handelt es sich insoweit lediglich um Wiederholungen bzw. Ergänzungen zu dem bereits unter Nr. 2 Vorgetragenen.

Aus den Ausführungen unter Nr. 7 ergibt sich keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Es wird nicht einmal ansatzweise dargelegt, dass das Verfahren eine entscheidungserhebliche und klärungsbedürftige Frage aufwirft, die für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein könnte. Es handelt sich vielmehr ersichtlich um eine Einzelfallentscheidung.

Der weitere unter Ziffer 7 erfolgende Vortrag zu § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO steht mit dem Vorstehenden offenbar in keinem Zusammenhang und ist in der Sache unverständlich. Selbst wenn der Vorsitzende eine solche Aussage in seiner Eigenschaft als Pressedezernent gegenüber Pressevertretern getroffen haben sollte (diese Spekulation belegt der Kläger allerdings nicht), sind die vom Kläger gezogenen Schlussfolgerungen nicht nachzuvollziehen. Es trifft zu, dass das Verwaltungsgericht eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erwogen hat, nach Anhörung der Beteiligten aber gerade aufgrund der Bedenken des Klägers die mündliche Verhandlung anberaumt hat. Dies entspricht dem von § 84 VwGO vorgesehenen Verfahren. Inwieweit der Kläger dadurch belastet sein könnte, dass seinem Wunsch nach mündlicher Verhandlung entsprochen wurde, vermag der Senat nicht zu erkennen. Die mündliche Verhandlung wurde auch nicht "kurzfristig" angesetzt, sondern zu ihr bereits am 1. Juli 2013 zum 23. September 2013 geladen.

Die Ausführungen unter Ziffer 8 gehören sachlich offenbar zu den Ausführungen unter Nr. 6. Einen Zulassungsgrund ergeben sie nicht. Dass nach der vom Kläger ausdrücklich hervorgehobenen Erklärung der Beklagten die Klage unzulässig ist, hat das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt und gerade deshalb auf eine Erledigungserklärung des Klägers hingewirkt.

Zur Unzulässigkeit einer Klage in diesen Fällen allgemein BVerwG, Beschluss vom 5. September 1984 – 1 WB 131.82 –, BVerwGE 76, 260; Urteil vom 23. Januar 2007 – 1 C 1.06 -, juris; OVG NRW, Beschluss vom 1. Juni 2011 – 5 A 1374/10 -, juris.

Die unter Nr. 9 als erörterungswürdig bezeichneten Schadensersatzansprüche sind nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen.

Aus den Ausführungen unter Nr. 10 ergibt sich ein möglicher Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht. Einen Beweisantrag hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Für die Frage des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für seine Klage nach der Erklärung des Beklagten war ein Zeugenbeweis offenkundig auch nicht erforderlich. Ob und zu welchem Zweck die Zeugen im abgetrennten Verfahren gehört wurden, ist vorliegend irrelevant.

Die Ausführungen unter Nr. 11 betreffen den Anhörungsrügebeschluss des Verwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013 und haben mit dem vorliegenden Verfahren unmittelbar nichts zu tun. Unbeschadet dessen ergibt sich aus § 152a Abs. 1 Nr. 1 VwGO selbst bei oberflächlicher Lektüre eindeutig, dass die Anhörungsrüge unstatthaft war. Die Einzelrichterübertragung gilt im Übrigen für das Rügeverfahren.

Vgl. nur Hopp, in: Eyermann, VwGO-Kommentar, 13. Aufl. 2010, § 152a Rn. 20.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags ist das angefochtene Urteil rechtskräftig, § 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO.

Beimesche

Dr. Graf

Dr. Hüwelmeier



Ausgefertigt

Bregenhorn, VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle